

Vom Mai bis October Sonnabends von 9 bis 12 Uhr freier Eintritt, Mittwoch von 9 bis 12 Uhr $\frac{1}{2}$ Mk. Eintrittsgeld. An den übrigen Wochentagen kann die Sammlung von 10—12 Uhr zu Studienzwecken benutzt werden.

November bis April: Mittwoch und Sonnabend von 9—12 Uhr $\frac{1}{2}$ Mk. Eintrittsgeld. Uebrige Wochentage wie oben.

Anmerkung. Mit dem Namen Museum Johanneum wird das seit dem Jahre 1872 umgebaute alte Galeriegebäude am Neumarkt bezeichnet. Dasselbe ist im Gemäuer erhöht, mit einem neuen niedrigen Dache versehen und, mit Ausnahme der nach dem Jüdenhofe belegenen Räumlichkeiten, in zwei Etagen getheilt worden. In der ersten Etage ist das historische Museum, in der zweiten die Porzellan- und Gefäßsammlung aufgestellt; im Parterre befindet sich die Königl. Wagenremise.

Die drei hohen Säle am Jüdenhofe, sowie der Entrée- und Zeichensaal des historischen Museums sind geschmückt durch die Cartons zur Geschichte Karls des Großen, Friedrich Barbarossa, Rudolfs von Habsburg, von der Hand Julius Schnorr's von Carolsfeld.

II. Abschnitt.

Die Staatsbehörden.

A. Königl. Gesamt-Ministerium.

Zu dessen Ressort gehören: die nach § 133 der Verfassungsurkunde nöthigen Communicationen mit den Ständen; die Begutachtung von Gesetzentwürfen nach deren Vorbereitung in den Ministerial-Departements, sowie der über einzelne Ministerien bei dem König eingehenden Beschwerden, insoweit Allerhöchsten Orts eine nähere Erörterung erfordert wird; Berathung wichtiger Landes-Angelegenheiten, besonders der in mehrere Ministerial-Departements zugleich einschlagenden, namentlich des Staatsbudgets und der Reichsangelegenheiten; Beaufsichtigung des Hauptstaatsarchivs und der Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes; Organisationsangelegenheiten der Oberrechnungskammer; diejenigen Fälle, in denen nach den Gesetzen vom 8. März 1835 und 3. Juni 1876, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, die Beschlußfassung des Gesamtministeriums eintreten soll; die Cognition in den § 31 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen; bei Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

Canzleilocal: im Königl. Schlosse. — Canzleistunden: Vorm. 9—1, Nachm. 4—7 Uhr.

Mitglieder:

- Staatsminister: von Fabrice, Georg Friedrich Alfred, Minister des Krieges, General der Cavallerie, Excellenz, Vorsitzender.
 Staatsminister: von Kostitz-Wallwitz, Hermann, Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Excellenz.
 Staatsminister: Dr. von Gerber, Carl Friedrich Wilhelm, Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Excellenz.
 Staatsminister: Abeken, Christian Wilhelm Ludwig, Minister der Justiz, Excellenz.
 Staatsminister: Freiherr von Könneritz, Leonce Robert, Minister der Finanzen, Excellenz.

Canzlei:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| Fischer, C. A., Geh.-Secretär. | Geheim-Canzlist: Bielik, Alex. |
| Meister, Bruno Richard, Geh. Registrator und Redacteur des Gesetz- und Verordnungsblattes. | — Keil, C. Chrstn. Friedr., Cassirer. |
| | 1 Aufwärter. 2 Boten. |

Abtheilung für Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Redacteur: Meister, Bruno Richard. — Cassirer: Keil, C. Chr. Fr. — 1 Packer.
 Hierüber zur Beihilfe: Bielik, Alex., Geh.-Canzlist.

Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

Sie ist dem Gesamtministerium unmittelbar untergeordnet und hat theils durch Revision und Justification von Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern und über Zugang und Abgang von Staatseigenthum, theils durch Superrevision von dergleichen Rechnungen eine Controle über den gesammten Staatshaushalt zu führen.

Canzleilocal: Landhausstr. 17, 11. — Canzleistunden: Vorm. 9—1, Nachm. 4—7 Uhr.